

Informationen zum Datenschutz für die FSP 2b und 2c

Für die Verarbeitung der Daten ist das **Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales** (StMAS), Referat I4 (Berufsbildungspolitik, Ausbildungsstellenmarkt) verantwortlich.

Sie können auf den folgenden Wegen mit uns Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,
Referat I4 (Berufsbildungspolitik, Ausbildungsstellenmarkt)
Winzererstraße 9
80797 München
- per Telefon: 089 1261-1659 (FSP 2b aa)
bzw. 089 1261-1361 (FSP 2c)
- per Telefax: 089 1261-1638
- per E-Mail: Referat-I4@stmas.bayern.de
bzw.:
LKS-Studienabbrecher@stmas.bayern.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des StMAS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Winzererstraße 9
80797 München
- per Telefon: 089/1261-01
- per E-Mail: Datenschutz@stmas.bayern.de

Die Angaben in diesem Formular brauchen wir, um Ihren Antrag auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung entsprechend dem Leitfaden für Fördermöglichkeiten aus dem Arbeitsmarktfonds (bei den Ausbildungsakquisiteuren auch einschließlich dem Lastenheft für Ausbildungsakquisiteure) zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. a), c) und e), Abs. 3 Buchst. b) der EU-Datenschutzgrundverordnung, Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Förderantrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Förderung nicht oder nicht in der beantragten Höhe bewilligt wird.

Die von Ihnen gemachten Daten speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern.

Für die Bearbeitung des Antrags und zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Mitarbeiter des StMAS sowie der Regierung, in deren Regierungsbezirk das beantragte Projekt durchgeführt werden soll, Ihre Daten:

StMAS: Die Mitarbeiter benötigen Ihre Daten zur Sicherstellung der formalen Vollständigkeit und Richtigkeit Ihres Antrags und zur Prüfung der Förderfähigkeit.

Regierung: Die Mitarbeiter benötigen Ihre Daten nach Auswahl des Antrags für eine Förderung für die Abwicklung des Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahrens.

Zum Zwecke der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Wir speichern Ihre Daten so lange, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationsfristen für die oben beschriebene Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben (Art. 15 DSGVO).
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind, bzw. zu vervollständigen, wenn sie unvollständig sind (Art. 16 DSGVO).
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 17 DSGVO).
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzu­schränken** (Art. 18 DSGVO).
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

- mit der Post:
Wagmüllerstraße 18
80538 München
- per Telefon: 089 212672-0
- per Telefax: 089 212672-50
- per E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit zu widersprechen, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e oder f DSGVO erfolgt (Art. 21. Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung erfolgen müssten.